

Stadt Löhne  
 Der Bürgermeister  
 Amt für Kinder, Jugend und Familie  
 Kindertagespflege  
 Oeynhausener Straße 41  
 32584 Löhne

## I. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege (§23 SGBVIII)

*Hinweis: Bitte füllen Sie für jedes Kind einen eigenen Antrag aus. Die Angaben werden zur Entscheidung über Ihren Antrag benötigt. Eine Beteiligung an den Kosten kann frühestens ab Eingang des Antrages und unverzüglicher Vorlage der kompletten Antragsunterlagen erfolgen.*

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag per Post an die oben angegebene Adresse oder per Email an **kindertagespflege@loehne.de**.

### 1. Angaben zum Kind

Ich beantrage/wir beantragen einen Zuschuss zu den Kosten der Kindertagespflege nach §23 SGBVIII für das Kind:

Nachname des Kindes	
Vorname des Kindes	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Geburtsdatum	
Familiensprache	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> nicht deutsch
Staatsangehörigkeit	

Haben Sie bereits einen Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege für dieses Kind gestellt?

- Nein, das ist ein Neuantrag.       Ja, in Löhne: Es handelt sich um einen Folgeantrag.  
 Ja, in einem anderen Jugendamt außerhalb von Löhne, und zwar in: \_\_\_\_\_

Ich bestätige/wir bestätigen, dass unser Kind über einen ausreichenden Masernschutz verfügt und ich/wir den Nachweis der Kindertagespflegeperson (Kopie der MMR-Impfung aus Impfausweis) vorgelegt habe/n.

- Ja.  
 Nein, der Nachweis wird vor Betreuungsbeginn vorgelegt.  
 Nein – *Eine Betreuung ist dann nicht möglich.*

## 2. Angaben zur Kindertagespflegeperson

Bitte geben Sie hier an, von wem ihr Kind betreut werden soll. Auch in einer Großtagespflegestelle ist Ihr Kind einer Betreuungsperson zugeordnet. Bei Kindertagespflegepersonen innerhalb von Löhnen, liegen Adresse und Kontaktdaten bereits vor.

	Kindertagespflegeperson
Name, Vorname	
Name der Kindertagespflegestelle	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefonnummer	
E-Mailadresse	
Verwandtschaftsverhältnis zur KTHP	<input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> andere Verwandte <input type="checkbox"/> kein Verwandtschaftsverhältnis.

## 3. Angaben zu den Eltern

	Elternteil 1	Elternteil 2
Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> divers	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> divers
Name, Vorname	<input type="checkbox"/> alleinerziehend	<input type="checkbox"/> alleinerziehend
Staatsangehörigkeit		
Straße und Hausnummer		
PLZ und Ort		
Telefonnummer		
E-Mailadresse		
Am besten erreichbar	<input type="checkbox"/> per Mail <input type="checkbox"/> telefonisch Uhrzeiten:	<input type="checkbox"/> per Mail <input type="checkbox"/> telefonisch Uhrzeiten:

#### 4. Angaben zu weiteren Kindern

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	Besuchte Einrichtung bzw. Kindertagespflegeperson:	Ab wann/ seit wann

#### 5. Erforderliche Betreuungszeiten

*Bitte kreuzen Sie Ihre Betreuungszeit in der Woche an, wie mit der Kindertagespflegeperson vereinbart. Ab dem 1. Lebensjahr Ihres Kindes haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Betreuung. Wir benötigen keine Begründung für die Inanspruchnahme einer Betreuung mit bis zu 35 Wochenstunden.*

Betreuung ab (Datum) \_\_\_\_\_ bis (Datum; falls bereits geklärt): \_\_\_\_\_

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 15 Stunden | <input type="checkbox"/> 40 Stunden |
| <input type="checkbox"/> 20 Stunden | <input type="checkbox"/> 45 Stunden |
| <input type="checkbox"/> 25 Stunden |                                     |
| <input type="checkbox"/> 30 Stunden |                                     |
| <input type="checkbox"/> 35 Stunden |                                     |

**Wenn Sie mehr als 35 Wochenstunden beantragen und/oder Ihr Kind das erste Lebensjahr zu Betreuungsbeginn noch nicht vollendet hat oder das dritte Lebensjahr bereits überschritten hat, füllen Sie bitte → Absatz 6 „Erweiterte Betreuung“ aus.**

**Ansonsten bitte weiter ab → II. Erklärung zum Elterneinkommen.**

## 6. Erweiterte Betreuung

*Nur auszufüllen, wenn die Betreuung insgesamt 35 Wochenstunden überschreitet oder Ihr Kind zu Betreuungsbeginn das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.*

Ich benötige/Wir benötigen...

- mehr als 35 Stunden pro Woche in der Kindertagespflege (weiter bei 6.2)
- Betreuung vor Vollendung des 1.Lebensjahres (weiter bei 6.2)
- Betreuung zusätzlich zum Kita-/OGS-Angebot (weiter bei 6.1)
- eine (Weiter-)Betreuung in Kindertagespflege, da wir trotz Bewerbung kein Kita-Angebot bekommen haben.

Liegt für ein Geschwisterkind bereits eine Genehmigung für einen Ganztagsplatz vor?

- Ja, für \_\_\_\_\_  Nein

*Falls ja, weiter weiter bei → II. Erklärung zum Elterneinkommen.*

### 6.1 Betreuung zusätzlich zum Kita-/OGS-Angebot oder zusätzlich zur schulischen Randstundenbetreuung bei Kindern über drei Jahren

- Die Kindertagespflege wird zusätzlich zum Platz in der Kindertagesstätte benötigt:

Name der Kita: \_\_\_\_\_

- 25-Stunden-Platz     35-Stunden-Platz     45-Stunden-Platz

- Die Kindertagespflege wird zusätzlich zum Platz im Offenen Ganztage oder in der schulischen Randstundenbetreuung benötigt:

Name der Schule: \_\_\_\_\_

Ich benötige eine zusätzliche Förderung in der Kindertagespflege im Umfang von:

- 15 Stunden pro Woche

*Hier können Sie eine kurze Stellungnahme für die zusätzlich benötigte Betreuungszeit abgeben:*

**Begründung für die zusätzliche Betreuung zu Kita-/OGS-/schulische Randstundenbetreuung:**

### 6.2 Begründung für die erweiterte Betreuung

*Es ist zwingend erforderlich, dass der auf Sie zutreffende Grund der Antragstellung nachgewiesen wird. Die Förderung kann nicht gewährt werden, wenn der Nachweis (z.B. Arbeitgeberbescheinigung, Bescheinigung des Jobcenters, Bescheinigung des Allgemeinen Sozialen Dienstes) hier nicht rechtzeitig vorliegt. Ein Vordruck für die Arbeitszeitrachweise (Arbeitgeberbescheinigung) befindet sich in der Anlage.*

Derzeitige Tätigkeit	Elternteil 1	Elternteil 2
Berufstätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schul-/Berufsausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Studium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maßnahmen der Agentur für Arbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maßnahmen des Jobcenters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schichtdienst/flexible Arbeitszeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Andere Kriterien, die einen Ganztagsanspruch begründen	
<input type="checkbox"/>	Berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung (incl. Wegezeiten) von Alleinerziehenden oder beider Elternteile, die eine ganztägige Betreuung (über 35 Wochenstunden) notwendig macht
<input type="checkbox"/>	geplante (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (inkl. Wegezeiten) von Alleinerziehenden oder beider Elternteile, die eine ganztägige Betreuung (über 35 Wochenstunden) notwendig macht
<input type="checkbox"/>	besondere soziale Indikatoren innerhalb der Familie (z.B. besondere Förderbedarfe beim Kind, intensive Pflege naher Angehöriger, usw.), die eine ganztägige Betreuung (über 35 Wochenstunden) notwendig machen
<input type="checkbox"/>	<i>Persönliche Begründung:</i>

Aufgrund der oben genannten Gründe benötige ich/benötigen wir für unser Kind eine Förderung in der Kindertagespflege im Umfang von insgesamt ca. \_\_\_\_\_ Stunden pro Woche.

- Nachweise sind beigelegt  
 Nachweise werden bis zum \_\_\_\_\_ nachgereicht

*Einen Vordruck für die Arbeitgeberbescheinigung finden Sie in der Anlage.*

*Wird vom Amt für Kinder, Jugend und Familie ausgefüllt:*

PE geprüft:  PE liegt vor, gültig bis \_\_\_\_/\_\_\_\_

Die KTP wird gewährt mit \_\_\_\_ Wochenstunden ab \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

Einkommensunterlagen  angefordert/  liegen vor /  werden nachgereicht bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
aufgenommen

**II. Erklärung zum Elterneinkommen gemäß der Elternbeitragssatzung der Stadt Löhne**

Bitte füllen Sie die nachstehende Tabelle aus und fügen Sie Nachweise bei.

1.Elternteil	2.Elternteil	Kind
<input type="checkbox"/> Beamt*in/ Mandatsträger*in <input type="checkbox"/> Selbstständig tätig <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer*in <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigte*r <input type="checkbox"/> Leistungen nach SGB II <input type="checkbox"/> Unterhalt <input type="checkbox"/> Wohngeld <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld <input type="checkbox"/> Krankengeld <input type="checkbox"/> Rente <input type="checkbox"/> Elterngeld <input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte	<input type="checkbox"/> Beamt*in/ Mandatsträger*in <input type="checkbox"/> Selbstständig tätig <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer*in <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigte*r <input type="checkbox"/> Leistungen nach SGB II <input type="checkbox"/> Unterhalt <input type="checkbox"/> Wohngeld <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld <input type="checkbox"/> Krankengeld <input type="checkbox"/> Rente <input type="checkbox"/> Elterngeld <input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte	<input type="checkbox"/> Unterhalt (monatlich): _____ <input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss (monatlich): _____ <input type="checkbox"/> Waisen-/Halbwaisenrente

Nachweise sind beigefügt

Nachweise werden bis zum \_\_\_\_\_ nachgereicht

Anzahl der Kinderfreibeträge nach §32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz: \_\_\_\_\_

Für wie viele Kinder wird Kindergeld gezahlt: \_\_\_\_\_

**Persönliche Einstufung**

Bitte unbedingt ankreuzen. Fügen Sie Nachweise bei. In der höchsten Einkommensgruppe reichen Sie bitte nur die Erklärung ohne Nachweise ein.

Ich/Wir stufe/n die voraussichtlichen Brutto-Gesamteinkünfte für das laufende Kalenderjahr wie folgt ein:

	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
<input type="checkbox"/> bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<input type="checkbox"/> bis 40.000 €	50,00 €	65,00 €	90,00 €	95,00 €	100,00 €	120,00 €	150,00 €
<input type="checkbox"/> bis 50.000 €	80,00 €	105,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €	185,00 €	220,00 €
<input type="checkbox"/> bis 60.000 €	100,00 €	135,00 €	170,00 €	180,00 €	190,00 €	245,00 €	300,00 €
<input type="checkbox"/> bis 70.000 €	110,00 €	150,00 €	190,00 €	205,00 €	220,00 €	275,00 €	330,00 €
<input type="checkbox"/> bis 80.000 €	130,00 €	175,00 €	220,00 €	240,00 €	260,00 €	325,00 €	390,00 €
<input type="checkbox"/> bis 90.000 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	270,00 €	290,00 €	365,00 €	440,00 €
<input type="checkbox"/> bis 100.000 €	170,00 €	225,00 €	280,00 €	300,00 €	320,00 €	405,00 €	490,00 €
<input type="checkbox"/> über 100.000 €	190,00 €	250,00 €	310,00 €	330,00 €	350,00 €	445,00 €	540,00 €

**Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt,**

- a. dass der jeweilige Höchstbetrag zu zahlen ist, wenn die geforderten Einkommensnachweise nicht erbracht werden,
- b. dass Beiträge nachzuzahlen sind, wenn falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Veränderungen in den laufenden Einkommensnachweisen nicht umgehend mitgeteilt werden,
- c. dass unrichtige oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit gelten und mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden können.

**Ich bestätige,** dass ich das Merkblatt zum Elterneinkommen (beiliegend) erhalten habe.

**Ich bestätige,** dass ich das Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung bei der Antragsstellung zur Gewährung des Zuschusses zur Kindertagespflege (beiliegend) zur Kenntnis genommen habe.

---

Ort, Datum

Unterschrift 1.Elternteil

Unterschrift 2.Elternteil

Rechtsgrundlagen

§23 SGBVIII, Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung, Richtlinien zur Kindertagespflege in der Stadt Löhne

# Merkblatt „Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege verschaffen. Das Elternbeitragsrecht ist in der „Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Löhne (Elternbeitragssatzung)“ geregelt. Die Satzung finden Sie auf [www.loehne.de](http://www.loehne.de) unter Kinderbetreuung/Kindertageseinrichtungen

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeiterin Frau Schroeder (100-522).

## Höhe der Elternbeiträge

### ➔ Wie hoch ist der Beitrag für die Betreuung in Kindertagespflege?

Elternbeiträge werden ab 01.08.2024 monatlich wie folgt erhoben:

	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 40.000 €	50,00 €	65,00 €	90,00 €	95,00 €	100,00 €	120,00 €	150,00 €
bis 50.000 €	80,00 €	105,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €	185,00 €	220,00 €
bis 60.000 €	100,00 €	135,00 €	170,00 €	180,00 €	190,00 €	245,00 €	300,00 €
bis 70.000 €	110,00 €	150,00 €	190,00 €	205,00 €	220,00 €	275,00 €	330,00 €
bis 80.000 €	130,00 €	175,00 €	220,00 €	240,00 €	260,00 €	325,00 €	390,00 €
bis 90.000 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	270,00 €	290,00 €	365,00 €	440,00 €
bis 100.000 €	170,00 €	225,00 €	280,00 €	300,00 €	320,00 €	405,00 €	490,00 €
über 100.000 €	190,00 €	250,00 €	310,00 €	330,00 €	350,00 €	445,00 €	540,00 €

### ➔ Zwei beitragsfreie Kitajahre

Die Betreuung von Kindern, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab August desselben Jahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

### ➔ Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind betreut wird?

Besucht mehr als 1 Kind einer Familie (einer Pflegefamilie) oder eines Elternteils gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so muss nur ein Elternbeitrag gezahlt werden. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu leisten. Wird ein Kind im letzten



oder vorletzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei betreut, werden auch Geschwisterkinder beitragsfrei mit betreut.

**Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Geschwisterkind im Offenen Ganztage betreut wird.**

**→ Muss ich auch Beiträge zahlen, wenn die Einrichtung geschlossen ist?**

Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen monatlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung. **Er wird für die Zeit vom 01.08. des Aufnahmejahres bis zum 31.07. des voraussichtlichen Einschulungsjahres, einschließlich der Schließungszeiten (z. B. in den Ferien) festgesetzt.**

Für ein Kind, das im laufenden Jahr in eine Tagespflege aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

**→ Wer muss den Beitrag zahlen und wie wird er festgesetzt?**

Die Eltern haben den Elternbeitrag zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so muss dieser den Elternbeitrag zahlen.

Die vorläufige Beitragsfestsetzung erfolgt auf Basis Ihrer „Verbindlichen Erklärung zum Elternbeitrag“ per Selbsteinschätzung, durch die Angaben zum Jahresbruttoeinkommen oder durch Abgabe von Einkommensnachweisen.

Bitte teilen Sie Veränderungen des Einkommens, Ihrer familiären Situation, Ihrer Bankverbindung oder Adresse umgehend mit.

Die Stadt Löhne überprüft Ihre Angaben zum Einkommen regelmäßig während und nach Beendigung der Betreuung!

Sollten sich bei dieser Überprüfung Änderungen ergeben, wird der korrekte Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum rückwirkend festgesetzt.

Der höchste Elternbeitrag wird festgesetzt, wenn die notwendigen Nachweise nicht oder nicht vollständig eingereicht werden

**→ Was zahlen Pflegeeltern?**

Wenn das Kind in einer Pflegefamilie lebt ist kein Elternbeitrag zu entrichten. In diesen Fällen ist der Erklärung zum Elterneinkommen lediglich die Erlaubnis zur Vollzeitpflege beizufügen.

**Berechnung des Elterneinkommens**

**→ Für alle Einkommensarten gilt:**

Angerechnet wird **die Summe der positiven Einkünfte** (Erwerbseinkommen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Einnahmen aus Kapitalvermögen) **des jeweiligen Kalenderjahres**. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei geschiedenen oder

getrenntlebenden Eltern ist das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt.

### → **Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbstständigen?**

Zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche Bruttogehalt inkl. Zuschlägen (z.B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

### → **... bei Selbstständigen?**

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters / der landwirtschaftlichen Buchstelle.

### → **... und bei Beamten und Mandatsträgern?**

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten / Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

### → **... und für alle gilt**

Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und öffentliche Leistungen, wie z.B. Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen, sind hinzuzurechnen.

Auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit (sog. Minijobs) sind als Einkommen anzurechnen.

**Kindergeld, Kinderzuschlag und Pflegegeld gehören nicht zum Einkommen**

### → **Was kann vom Einkommen abgezogen werden?**

- nachgewiesene Werbungskosten (ohne Nachweis wird der gültige Pauschbetrag abgezogen)
- Freibetrag von mtl. 150,00 €/300,00 € bei Bezug von Elterngeld
- Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind

### → **Kann mir der Elternbeitrag erlassen werden?**

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn Sie

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen

- Kinderzuschlag nach § 6a BKKG erhalten
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder dem SGB XII bekommen
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen

Den Antrag auf Erlass oder Teilerlass des Elternbeitrages sollten Sie umgehend nach Erhalt des Elternbeitragsbescheides stellen. Aktuelle Leistungsbescheide fügen Sie bitte bei.

Stadt Löhne, Stand 01.01.2024

# Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis

als Nachweis für den Betreuungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung/  
in einer Tagespflegestelle

Wir bescheinigen hiermit, dass Herr/Frau

---

(Zutreffendes ankreuzen)

- nach Beendigung der Elternzeit ab dem \_\_\_\_\_ mit einer wöchentlichen Stundenzahl von \_\_\_\_\_
- während der Elternzeit ab dem \_\_\_\_\_ mit einer wöchentlichen Stundenzahl von \_\_\_\_\_
- ab/seit dem \_\_\_\_\_ mit einer wöchentlichen Stundenanzahl von \_\_\_\_\_

bei uns an folgender Arbeitsstätte (Bezeichnung, Anschrift) beschäftigt ist:

---

Das Arbeitsverhältnis ist

- befristet bis \_\_\_\_\_.
- unbefristet.

**Arbeitszeit** (bitte die entsprechenden Uhrzeiten eintragen)

- Feste Arbeitszeiten an folgenden Tagen in der Zeit von/bis :

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Von							
bis							

- Flexible Arbeitszeiten an folgenden Tagen in der Zeit von/bis :

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Von							
bis							

Bei unregelmäßigen Zeiten (Schichtdienst) bitte Schichtplan beilegen.

weitere Angaben auf der Rückseite

Datum, Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers

## **Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Vermittlung eines Kinderbetreuungsplatzes sowie Erhebung eines Elternbeitrages im Zuständigkeitsbereich der Stadt Löhne**

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Löhne von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

<b>Verantwortliche/r:</b>	Stadt Löhne vertreten durch den Bürgermeister Oeynhausener Straße 41 32584 Löhne Email: <a href="mailto:info@loehne.de">info@loehne.de</a> Tel.: 05732 100-0
<b>Datenschutzbeauftragte/r:</b>	Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Löhne Email: <a href="mailto:datenschutz@loehne.de">datenschutz@loehne.de</a>
<b>Zweck und Notwendigkeit:</b>	Die Stadt Löhne verarbeitet personenbezogene Daten zur Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen; Erhebung von Elternbeiträgen.
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage einer gesetzlichen Vorgabe gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO: §12 Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) sowie Elternbeitragsatzung der Stadt Löhne.
<b>Empfänger/Kategorien von Empfängern:</b>	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist gegenüber den Kindertageseinrichtungen, Trägern der Kindertageseinrichtungen vorgesehen.
<b>Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:</b>	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.
<b>Speicherdauer bzw. -kriterien:</b>	Die Daten werden für zehn Jahre bei der Stadt Löhne gespeichert.
<b>Betroffenenrechte:</b>	Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77)  Weitere Informationen zu den Betroffenenrechten sind unter folgendem Link: <a href="https://www.loehne.de/Start-FF_L%C3%B6hne/Kontakt/Datenschutz">https://www.loehne.de/Start-FF_L%C3%B6hne/Kontakt/Datenschutz</a> abrufbar.
<b>Profiling:</b>	Ein Profiling seitens der Stadt Löhne findet nicht statt.